Entscheidung.

Won dem Ortsvorstande der Gemeinde Heidendorf wird in der Nechtssache des Friedrich Roth Klägers gegen Ferdinand Schwarz Geklagten wegen Zahlung eines dargeliehenen Betrages von 12 fl. C.M. über die Vernommenen Ürßerungen beider Theile und in Erwägung der von dem Geklagten gelieferten Beweise über die schon früher geleistete Zahlung der Schuld — nach bestem Wissen und Gewissen zu Recht erkannt:

Der Geklagte Ferdinand Schwarz ist den geforderten Darlehensbetrag von 12 fl. C.M. dem Kläger Friedrich Roth zu bezahlen nicht schuldig, vielmehr ist Kläger gehalten die verursachten Prozekkösten im Betrage per 2 fl. C.M. dem Geklagten binnen 8 Tagen zuvergüten.

Heidendorf am 3 Sept. 1852.

(L.S.)

N. N. Ortsvorstand.

eonal seid mote

munch your mode of

OF OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE

- 1. Für Ferdinand Schwarz.
- 2. Für Friedrich Roth.

M.M. Ortsburghans.